

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN DER TRIMO MSS d.o.o. Nr. 3/2022

1. Gegenstand der Bedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen regeln die Vertragsbeziehungen zwischen der Gesellschaft TRIMO MSS d.o.o., Prijateljeva cesta 12, Trebnje, Slowenien, Firmennummer 1474855000 (im Folgenden kurz Verkäufer genannt) und Käufern von Waren und Produkten (im Folgenden kurz Käufer genannt) aus deren Verkaufssortiment (im Folgenden kurz Ware genannt).

1.2. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Verkäufer und den Käufern, sofern der Verkäufer und der Käufer im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart haben. Im Zweifelsfall werden als andere Vereinbarungen nur die in schriftlicher Form getroffenen Vereinbarungen betrachtet. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen haben Vorrang vor den Einkaufsbedingungen des Käufers, sofern der Käufer und der Verkäufer ausdrücklich und schriftlich nichts Abweichendes vereinbart haben.

2. Verkaufssortiment

2.1. Der Verkäufer kann ohne vorherige Ankündigung neue Produkte in sein Sortiment aufnehmen oder bestimmte Waren aus dem Verkaufssortiment nehmen, er ist jedoch verpflichtet, Waren zu liefern, deren Auftrag schon bestätigt wurde.

3. Angebot und Auftrag

3.1. Der Verkäufer unterbreitet dem Käufer ein Angebot, das die Menge, den Preis und die vorgesehene unverbindliche Lieferfrist im Hinblick auf die Spezifikation des Produktes in der Anfrage des Käufers beinhaltet.

3.2. Alle Angebote ohne entsprechenden schriftlichen Auftrag des Käufers sind für den Verkäufer unverbindlich.

3.3. Der Verkäufer garantiert die Bedingungen aus dem Angebot bzw. aus dem Kostenvoranschlag nur im Rahmen der Gültigkeit des Angebots bzw. des Kostenvoranschlags.

3.4. Der Auftrag gilt als abgeschlossen und für den Käufer verbindlich, wenn er alle für die Herstellung der Ware notwendigen Daten beinhaltet. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich für die Menge und genaue technische Spezifikation für Waren und Dienstleistungen, die Qualität, erforderliche Garantien und Zertifikate, den Typ, Plan, spezifische Merkmale und die geplante Verwendung der Ware, den Ort und die Zeit der geplanten Lieferung sowie Fertigungs- und Lieferprioritäten.

3.5. Der Verkäufer stellt die Ware her oder liefert diese auf Grundlage des Inhaltes eines schriftlichen Auftrags, in dem er sich auf die Nummer des Angebots bzw. Kostenvoranschlags des Verkäufers und auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen von TRIMO MSS, d.d. sowie auf die schriftliche Bestätigung des Eingangs des Auftrags bzw. die Auftragsbestätigung bezieht. Ein telefonisch erteilter Auftrag gilt nur, wenn der Verkäufer eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet und diese vom Kunden per Unterschrift bestätigt wird. Die Aufträge werden vom Verkäufer erst nach Erhalt der unterschriebenen Auftragsbestätigung vollständig für die Produktion bearbeitet. Der Käufer hat die unterzeichnete Auftragsbestätigung innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt seitens des Verkäufers zurückzusenden, auf deren Grundlage der Verkäufer die Einhaltung der Bedingungen der Auftragsbestätigung sicherstellen kann. Wenn der Verkäufer außerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen die Auftragsbestätigung des Käufers erhält, ist der Verkäufer berechtigt, die verspätete Auftragsbestätigung abzulehnen.

4. Preise

4.1. Alle Preise gelten FCA ab Lager des Verkäufers, außer wenn dies anders vermerkt ist. In allen Fällen findet in den Angeboten, den Auftragsbestätigungen und den Rechnungen sowie bei der Feststellung des Gefahrenübergangs die neueste Version der INCOTERMS-Klauseln Anwendung, die von der International Chamber of Commerce, Paris, erarbeitet und publiziert wurden.

4.2. Die Standardverpackung für den Straßentransport ist im Preis inbegriffen, die Transportkosten zum Kunden und andere Transportverpackungen werden vom Verkäufer jeweils nach den Angaben im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung gesondert in Rechnung gestellt. Jegliche nicht standardmäßigen Verpackungsanforderungen des Käufers sind mit dem Verkäufer gegen Aufpreis und abhängig von der Annahme des Käufers zu vereinbaren.

4.3. Die Ware, für die der Verkäufer den Auftrag bestätigt, ist zu dem zum Zeitpunkt des Auftrags gültigen Preis zu liefern. Der vereinbarte Preis gilt für die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Bedingungen. Der Verkäufer hat das Recht, den Preis und die Lieferbedingungen im Falle einer Änderung der Menge, der Pläne, der Liefer- oder Abnahmeart, der besonderen Eigenschaften oder des Verwendungszwecks der Ware sowie bei Verzögerungen und Verschiebungen durch den Käufer zu ändern. Darüber hinaus hat der Verkäufer das Recht auf Erstattung aller ihm entstandenen Kosten (einschließlich Kosten durch mehrfache Arbeitsorganisation im Prozess) und etwaiger Schäden durch nachträgliche Änderungen des Auftrags seitens des Käufers.

4.4. Alle Abgaben im Land des Warenempfängers, einschließlich Steuern, Zölle, Gebühren etc. gehen zu Lasten des Käufers, sofern in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

5. Definition Arbeitstag

5.1. Als „Arbeitstag“ versteht sich der Zeitraum von 10 aufeinanderfolgenden Stunden von 06:00 bis 16:00 Uhr am selben Tag, ausgenommen Samstag, Sonntag, Nationalfeiertage und arbeitsfreie Tage unter Einhaltung der Gesetze der Republik Slowenien in der jeweils gültigen Fassung.

6. Lieferfristen

6.1. Informative Liefertermine werden im Angebot bzw. Kostenvoranschlag des Verkäufers angegeben.

6.2. Der Verkäufer und der Käufer vereinbaren die Lieferfrist einvernehmlich bei jedem einzelnen Auftrag. Als endgültige technische Spezifikation und Zeichnung versteht sich das Datum, an dem die technische Spezifikation und Zeichnung nach der letzten gültigen und angenommenen Änderung endgültig abgestimmt und bestätigt wird. Die endgültige Lieferfrist ist in der Auftragsbestätigung festgelegt, die der Verkäufer dem Käufer übermittelt.

6.3. Der Verkäufer informiert den Käufer über die Lieferbereitschaft der Ware per E-Mail.

6.4. Der Verkäufer ist zur rechtzeitigen Lieferung an den Käufer gemäß diesen Bedingungen nur dann verpflichtet, wenn der Käufer innerhalb der vereinbarten Frist eine unterschriebene Auftragsbestätigung übermittelt.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Die übliche Zahlungsfrist beträgt 50 % Vorauszahlung als Auftragsbestätigung und 50 % Zahlung vor Versand ab Lager des Verkäufers, sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Bei Zahlung nach der Lieferung hat der Käufer eine geeignete Zahlungssicherung (Vorauszahlung, Bankgarantie oder Kreditbrief) zu leisten. Dieser Kreditrahmen unterliegt der Kreditversicherung durch eine dritte Versicherungsgesellschaft des Verkäufers und kann im Ermessen der Versicherungsgesellschaft geändert oder zurückgezogen werden. Die offenen Forderungen (fällige und überfällige Rechnungen) auf dem Konto des Käufers beim Verkäufer dürfen diesen Betrag nicht überschreiten. Wenn die Reihenfolge und Häufigkeit der Lieferungen darauf hindeuten, dass die vereinbarte Höhe des Kreditlimits überschritten wird, muss der Käufer die Zahlungen schneller abwickeln, wenn ihm daran gelegen ist, dass das Konto den vereinbarten Bedingungen entspricht.

7.2. Bei sonstigen in der Auftragsbestätigung oder in den zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zustande gekommenen Verträgen vereinbarten Zahlungsbedingungen gelten die in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag genannten Bedingungen.

7.3. Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn das Geld auf dem Konto des Verkäufers eingegangen ist. Als Erfüllungsort der Zahlungsverpflichtung versteht sich der Ort, an dem sich der Sitz des Verkäufers Trimo MSS d.o.o. (Trebnje, Slowenien) befindet.

7.4. Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle im Zusammenhang mit der Beitreibung anfallenden Kosten zu berechnen.

7.5. Bei Zahlungsverzug des Käufers oder Nichterfüllung sonstiger Zahlungsbedingungen und Finanzsicherheiten hat der Verkäufer das Recht, alle weiteren Lieferungen und alle Lieferungen im Rahmen der laufenden oder sonstigen Geschäftsbeziehung mit dem Käufer sofort einzustellen und eine zusätzliche Versicherung für den restlichen Teil der Lieferung sowie Schadenersatz für Schäden zu verlangen, die dem Verkäufer durch die Liefereinstellung und Arbeitsunterbrechung entstanden sind. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, weitere Aufträge des Käufers oder der Unternehmensgruppe des Käufers abzulehnen bzw. weitere Lieferungen an den Käufer bis zur angeforderten Zahlung auszusetzen. Die Aussetzung von Lieferungen bedarf der Schriftform. Der Verkäufer hat das Recht, einseitig neue Lieferbedingungen, Preise und andere Bedingungen festzulegen.

8. Warenübernahme

8.1. Bei Warenübernahme per Incoterms Parity FCA Trebnje hat der Käufer die Ware in Menge und Qualität noch vor der Verladung auf das Transportmittel zu übernehmen. Der Käufer hat die Abholung spätestens 3 Arbeitstage vor der geplanten Abholung anzukündigen und dem Verkäufer mitzuteilen, wie viele Lkws, einschließlich deren Maße, er zur Verladung schicken wird. Bei Eigentransport hat der Käufer einen für den Transport geeigneten Lastkraftwagen jeweils nach den Maßen der Waren bereitzustellen, andernfalls hat der Verkäufer das Recht, die Verladung abzulehnen.

8.2. Bei Warenübernahme an dem im Frachtbrief oder Lieferschein angegebenen Ort hat der Käufer die Ware innerhalb von 4 Stunden zu verladen und noch vor oder während der Verladung die Menge und die Qualität der Ware zu überprüfen. Über Transportschäden ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Transportunternehmen und dem Empfänger der Ware zu unterschreiben ist. Die beschädigte Ware ist vor bzw. spätestens während der Verladung zu fotografieren. Der Käufer bzw. Warenempfänger hat bei der Entladung die Anweisungen des Verkäufers zu befolgen. Der Käufer hat die Reklamation samt Fotos dem Verkäufer spätestens innerhalb von 48 Stunden zu übermitteln. Wenn der Käufer die Mängel nicht rechtzeitig, konkret und korrekt reklamiert, wird davon ausgegangen, dass die Reklamation unbegründet ist. Bei sichtbaren Schäden, die bereits vor der Abladung vorhanden waren, hat der Käufer Fotos der beschädigten Ware vor der Verladung zu übermitteln und eine Anmerkung zu den Mängeln in der Sprache des Lieferscheins zu machen, der vom Lkw-Fahrer und Käufer zu unterzeichnen ist.

8.3. Wenn eine Lieferung per Straßenverkehr mit einem vom Verkäufer beauftragten Lkw erfolgt und wenn der Käufer die Lieferfrist 2 Arbeitstage vor dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Datum des Versands/der Verladung geändert hat, ist der Verkäufer berechtigt, eine Gebühr in Höhe von 200 EUR pro Lkw zuzüglich aller tatsächlich anfallenden Kosten und Schäden (gemäß CMR, z.B. Kosten für die Bereithaltung etc.) zu berechnen.

8.4. Die standardmäßige Verladung erfolgt in der Regel mit dem Gabelstapler. Der Käufer hat spätestens zum Zeitpunkt des Transportauftrags auch die Art der Entladung festzulegen. Eine abweichende Entladeart hat der Käufer dem Verkäufer bei Bestellung der Ware schriftlich zu bestätigen.

8.5. Die an den Verkäufer zurückgesandte Ware darf keine anderen als die beanstandeten Mängel aufweisen und muss innerhalb der vereinbarten Frist an den Verkäufer zurückgesandt werden.

8.6. Erkennbare Mängel sind vom Käufer umgehend bzw. innerhalb von 48 Stunden nach der Warenübernahme zu reklamieren. Die im Handelsverkehr geltenden Regeln über die Prüfung der Ware und Rüge von Mängeln bleiben hiervon unberührt. Erfolgt die Reklamation nicht innerhalb von 48 Stunden nach Eintreffen der Ware am vereinbarten Ort, gilt die Ware als angenommen.

8.7. Wenn der Käufer die Ware nicht innerhalb von 14 Tagen nach der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist übernimmt, ist der Verkäufer berechtigt, 1,0 % des Verkaufswertes der zur Übernahme bereiten Ware pro angefangener Verspätungswoche sowie andere nachgewiesene Kosten des Verkäufers (Transport- und Lagerkosten), die durch die Verzögerung des Käufers bei der Warenübernahme entstanden sind, zu berechnen. Bei einer verspäteten Warenübernahme geht das Risiko einer unbeabsichtigten Beschädigung oder Vernichtung der Ware am Tag der Verzögerung auf den Käufer über.

Wenn der Käufer die Ware nicht innerhalb von 14 Tagen nach der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist übernimmt, ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung des vollen Wertes der Ware im Rahmen der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu verlangen, beginnend mit der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist. Dies erfolgt entweder anhand eines vom Käufer ausgestellten Kostenvorschlags zuzüglich aller anfallenden Steuern oder einer verkürzten Zahlungsfrist für die Dauer der Verspätung auf der ursprünglichen Rechnung nach der Lieferung der Ware.

8.8. Als Erfüllungsort der Warenlieferung versteht sich der Sitz des Verkäufers Trimo MSS d.o.o. (Trebnje, Slowenien) bzw. der Standort des Außenlagers des Verkäufers.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, bis alle Verpflichtungen seitens des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, beglichen sind.

9.2. Wenn der Käufer entgegen der Auftragsbestätigung oder dem abgeschlossenen Vertrag handelt, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die schon gelieferte Ware zurückzunehmen. Dies ist nicht als Rücktritt des Verkäufers vom Vertragsverhältnis zu verstehen, es sei denn, er erklärt dies ausdrücklich in Schriftform.

10. Garantie

10.1. Der Verkäufer erklärt, dass alle verwendeten Materialien erstklassig sind. Der Käufer soll die Produkte als ein guter Geschäftsmann und gemäß den Anweisungen des Verkäufers verwenden.

TRIMO

10.2. Die Garantie gilt nicht für Produkte, die während des Transports, wegen unsachgemäßer Montage oder Anwendung unter Bedingungen, die im Hinblick auf die Angaben in der Nachfrage ungewöhnlich sind, und durch Nichtbeachtung von Anweisungen des Verkäufers beschädigt wurden.

10.3. Bei einer verzögerten Warenübernahme, die der Käufer zu vertreten hat, beginnt die Garantiefrist mit dem Tag, an dem der Käufer in Verzug gerät.

10.4. Die Garantie für die TRIMO MODULAREINHEITEN beträgt 12 (zwölf) Monate ab Versanddatum bei Standard-Korrosionsbelastung C3 gemäß EN ISO 12944-2, sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

10.5. Sonderformen von Garantien sind nur auf Grundlage einer Sonderanforderung möglich, die bereits in der Anfrage des Käufers anzugeben ist.

10.6. Der Verkäufer entscheidet, ob er die mangelhafte Ware durch neue Ware ersetzt oder veranlasst, dass der Mangel an der ursprünglichen Ware behoben wird, oder ob er dem Käufer eine Entschädigung anbietet.

10.7. Der Verkäufer haftet in keinem Fall für Kosten, die den Arbeits- und Materialaufwand übersteigen, der erforderlich ist, um die mangelhafte Ware wieder in einen Zustand zu versetzen, der den Anforderungen für die Dauer der ursprünglichen Garantiefrist entspricht.

10.8. Sollte die Beseitigung eines Mangels unverhältnismäßige Kosten erfordern bzw. technisch nicht durchführbar sein, hat der Käufer das Recht, vom Vertragsverhältnis zurückzutreten und eine Minderung des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen.

10.9. Der Einspruch des Käufers hinsichtlich Gewährleistung und Garantie gilt nicht im Falle von Eingriffen, Reparaturen oder Reparaturversuchen des Käufers, auch wenn diese durch unbefugte Dritte vorgenommen wurden. Der Verkäufer haftet für die von ihm selbst durchgeführten Reparaturen. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über.

10.10. Wenn sich der Verkäufer zu einer Nacherfüllung nicht bereit erklärt oder nicht in der Lage ist, sie zu verwirklichen oder wenn sich seinerseits zum dritten Mal ausgeführte Reparaturen als wirkungslos zeigen, ist der Käufer berechtigt, vom Vertragsverhältnis zurückzutreten oder die Minderung des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen.

10.11. Für gelieferte Elemente, die nicht Produkte der Trimo MSS sind, gilt die Garantie gemäß der jeweiligen Garantie des Herstellers.

10.12. Aus der Gewährleistung und der Garantie sind Abweichungen ausgeschlossen, die eine Folge der Nichtbeachtung der Reihenfolge und Position bei der Montage sind, die vom Verkäufer vorgegeben wurden und mit entsprechenden Markierungen in den Unterlagen des Herstellers bzw. an den Produkten kenntlich gemacht sind.

10.13. Sollte der Käufer vom Verkäufer verlangen, dass eine Besichtigung des Montageorts durchzuführen ist bzw. sollte während dieser Besichtigung festgestellt werden, dass die Mängelrüge bzw. Reklamation unbegründet ist, hat der Käufer dem Verkäufer die Kosten der Besichtigung und den verursachten Schaden zu ersetzen.

11. Anweisungen für die Montage und Instandhaltung

11.1. Vor Beginn der Montage hat der Käufer die Anweisungen für die Montage und Instandhaltung zu befolgen, die auf der Website des Verkäufers zugänglich sind. Der Käufer übernimmt die volle Verantwortung dafür, die mit der Montage und Instandhaltung betrauten Personen über diese Anweisungen für die Montage und Instandhaltung zu informieren.

12. Haftung

12.1. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die dem Käufer durch Verzögerungen bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entstehen, insbesondere aufgrund von falschen oder ungenauen Daten, Spezifikationen, Projekten oder anderen vom Käufer bereitgestellten Informationen, und hat das Recht, eine Erstattung etwaiger Kosten, Verluste oder Schäden zu verlangen. Der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Verkäufer aufgrund von falschen Angaben seitens des Käufers entstehen, sowie und insbesondere wegen einer Minderung der Auftragsmenge bzw. Auftragsstornierungen.

12.2. Der Verkäufer haftete nicht für Schäden, die nicht direkt an der Ware entstanden sind, insbesondere nicht für entgangene Gewinne und/oder sonstige Vermögens- und Nichtvermögensschäden des Käufers. Die geschilderte Haftungsbeschränkung entfällt, wenn der Schaden absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit zugefügt wird. Wenn die Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt das auch für die Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

12.3. Der Verkäufer haftet für Schäden bis zum Nettoauftragswert (Wert der Auftragsbestätigung).

13. Höhere Gewalt

13.1. Als vom Verkäufer nicht zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung gelten Umstände wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen und sonstige Ereignisse, die nicht verhindert, beseitigt oder abgewendet werden können, also Umstände, auf die die Vertragspartei keinen Einfluss hat. Als höhere Gewalt gilt Materialknappheit auf dem Weltmarkt für Bleche oder Mineralwolle oder eine Verzögerung des Lieferanten.

13.2. Wenn durch solche Umstände die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen erschwert oder unmöglich wird, entfällt die Verpflichtung für die Zeit, in der ihre Erfüllung erschwert oder unmöglich ist, sofern die Umstände nicht verhindert, beseitigt oder vermieden werden konnten. Solche Umstände befreien die Vertragspartei während dieser Zeit von der Erfüllung der Verpflichtung und der Schadensersatzpflicht wegen Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

13.3. Die Vertragspartei, die sich auf die Unmöglichkeit der Leistung beruft, hat das Vorliegen solcher Umstände, die ihre Haftung ausschließen, zu beweisen und die andere Vertragspartei über derartige Umstände nach Kenntniserlangung umgehend zu informieren. Auf dieselbe Art und Weise hat die Vertragspartei die Gegenpartei über die Beendigung solcher Umstände, die zur Unmöglichkeit der Leistung geführt haben, zu informieren. Wenn die andere Vertragspartei nicht umgehend und angemessen informiert wird, haftet die Vertragspartei, die sich auf die Unmöglichkeit der Leistung beruft, für den entstandenen Schaden.

13.4. Die Unmöglichkeit der Leistung nach dieser Bestimmung wird gemäß der geltenden Gesetzgebung und Gerichtspraxis beurteilt.

13.5. Wenn die Umstände länger als 6 Monate andauern, vereinbaren der Verkäufer und der Käufer, den Vertrag bzw. den Auftrag zu ändern oder zu stornieren.

13.6. Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen bei der Erfüllung oder Nichterfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis, soweit die Verzögerung der Erfüllung oder Nichterfüllung auf Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb seiner angemessenen Kontrolle liegen und diese ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit eintreten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Unfähigkeit von Lieferanten, Subunternehmern und Spediteuren oder des Verkäufers, ihre Verpflichtungen nach diesem Vertrag zu erfüllen, letzteres vorausgesetzt, dass der Verkäufer den Käufer umgehend schriftlich mit allen Einzelheiten des Vorfalls und der Gründe informiert. Das Datum der Erfüllung der Verpflichtung verlängert sich um den durch den Eintritt solcher Gründe verlorenen Zeitraum, sofern ein Interesse der Vertragsparteien fortbesteht.

14. Veränderte Umstände

14.1. Treten nach dem Abschluss des Vertrages Umstände ein, welche die Pflichterfüllung einer Vertragspartei erschweren oder auf deren Grundlage der Vertragszweck nicht erreicht werden kann (z. B. Erhöhung der Rohstoffpreise um mehr als 5 %, Änderung der Warenart, Verzögerung von Lieferterminen aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, etc.), und zwar in beiden Fällen in solchem Ausmaß, dass der Vertrag offensichtlich den Erwartungen der Vertragsparteien nicht mehr entspricht und es nach allgemeiner Meinung unbillig wäre, den Vertrag in der vorliegenden Form beizubehalten, kann die Vertragspartei, deren Erfüllung der Verpflichtungen erschwert ist, bzw. die Vertragspartei, die aufgrund von veränderten Umständen den Vertrag nicht erfüllen kann, die Änderung bzw. Auflösung des

TRIMO

Vertragsverhältnisses verlangen. Wenn die Parteien innerhalb von 3 Wochen keine Einigung über die Vertragsänderung erzielen, kann der Verkäufer einseitig vom Vertrag zurücktreten.

14.2. Die Auflösung des Vertragsverhältnisses kann nicht verlangt werden, wenn die Vertragspartei, die sich auf veränderte Umstände beruft, diese Umstände bei Vertragsschluss hätte berücksichtigen müssen oder wenn sie diese hätte vermeiden können bzw. wenn sie deren Folgen hätte abwenden können. In einem solchem Fall ist diejenige Vertragspartei schadenersatzpflichtig, die sich auf veränderte Umstände beruft und diese geltend macht.

14.3. Die Vertragspartei, die auf die Auflösung des Vertrages beharrt, kann sich nicht auf geänderte Umstände berufen, die nach dem Ablauf der für die Erfüllung ihrer Verpflichtung festgelegten Frist entstanden sind.

14.4. Der Vertrag wird nicht aufgelöst, wenn die andere Vertragspartei eine Änderung der betreffenden Vertragsbedingungen anbietet oder dieser zustimmt.

14.5. Wenn der Vertrag aufgelöst wird, haben die Vertragsparteien alle empfangenen Leistungen zurückzuerstatten oder abzurechnen. Eine etwaige Wertminderung wird in diesem Fall berücksichtigt.

15. Rücktritt vom Vertrag und Stornierung des Auftrags

15.1. Der Verkäufer hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- er wegen höherer Gewalt, eines Streiks oder anderer von ihm nicht zu vertretender Umstände seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann;
- der Käufer die schriftlich vereinbarte Zahlungsfrist um mehr als 20 Tage überschreitet und eine verlängerte Frist mit dem Verkäufer nicht vereinbart wird;
- die Vertragspartei wegen grober Fahrlässigkeit falsche Angaben über ihre Verpflichtungen übermittelt, die ihre Erfüllungsfähigkeit gefährden;
- wenn sich der Liefergegenstand und die Lieferbedingungen der Ware aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, wesentlich ändern.

15.2. Der Käufer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- der Verkäufer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Lieferung unmöglich macht;
- der Verkäufer die Nachfrist nicht einhält. Der Käufer setzt dem Verkäufer die Nachfrist nach Vereinbarung.

15.3. Wenn die Vertragsparteien vom Vertrag oder Vertragsverhältnis zurücktreten, haben die Vertragsparteien alle empfangenen Leistungen zurückzuerstatten oder abzurechnen. Eine etwaige Wertminderung wird in diesem Fall berücksichtigt.

15.4. Eine Stornierung des Auftrags bzw. eines Teils des Auftrags ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers möglich. Bei einer Stornierung des Auftrags und bei einem unberechtigten Rücktritt des Käufers vom Auftrag hat der Verkäufer das Recht, neben der Geltendmachung der entstandenen Kosten und Schadensersatzansprüche eine Stornogebühr in Höhe von 10 % des unerfüllten Auftrags zu verlangen.

16. Geheimhaltungspflicht

16.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Daten, die aus den Vertragsunterlagen hervorgehen, sowie sonstige aus dem Vertragsverhältnis hervorgehenden Daten, während der Dauer des Vertragsverhältnisses als Geschäftsgeheimnis zu wahren.

16.2. Wenn die Möglichkeit besteht, dass einer der Vertragsparteien auch nach Ablauf des Vertragsverhältnisses wegen der Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen großer Schaden verursacht wird, sind die Daten weiterhin als Geschäftsgeheimnis zu wahren, in jedem Fall noch mindestens 5 (fünf) Jahre nach Vertragsablauf.

16.3. Unter das Geschäftsgeheimnis fallen Skizzen, Schemata, Kalkulationen, Formeln, Anweisungen, Listen, Korrespondenz, Protokolle, Vertragsunterlagen und sonstige Daten in materieller oder immaterieller Form.

16.4. Die Vertragspartei haftet bei Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses nach dieser Bestimmung für materielle und immaterielle Schäden.

16.5. Die Vertragsparteien können Ausnahmen von dieser Bestimmung nur schriftlich vereinbaren.

17. Abtretung von Forderungen und Mitteilungen

17.1. Der Käufer verpflichtet sich, keine Forderungen gegenüber dem Verkäufer an Dritte ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung abzutreten.

17.2. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass auch Mitteilungen über entsprechende elektronische Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) als schriftliche Mitteilung zu betrachten sind.

18. Streitbeilegung

18.1. Wenn mit dem Käufer ein Vertrag geschlossen wird, dessen Bestimmungen nicht mit diesen Bedingungen übereinstimmen, finden auf die Regelung der Vertragsbeziehung die Bestimmungen des Vertrages Anwendung. Die vorliegenden Bedingungen finden auf Beziehungen Anwendung, die nicht durch den Vertrag geregelt werden. In den Fällen, in denen die vorliegenden Bedingungen ausdrücklich festlegen, dass eine abweichende Vereinbarung nicht möglich ist, findet der Inhalt dieser Bedingungen Anwendung.

18.2. Etwaige Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem gültigen Abschluss, der Verletzung, der Beendigung und den Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis entstehen, werden gütlich beigelegt. Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, fallen in die Zuständigkeit des Gerichts in Novo mesto. Außerdem findet das materielle Recht Sloweniens Anwendung, sofern zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart worden ist.